

in das hiesige Reich die Fortsetzung der Reise nur mit einem russischen Pässe gestattet worden, demnächst in jedem Orte, wo er sich nur einige Tage aufhalte, eine neue Karte, welche 2½ bis 3 Silberrubel kostet, lösen müsse, daß auch sonst die Behörden die Zeit der Gültigkeit dieser Documente soviel als möglich abzukürzen suchen, und daher fast täglich Hilfsbedürftige sich an das Königliche Consulat wenden. Die in Rede stehende, seit dem vorigen Jahre eingetretene Erhöhung der Passgebühren gründet sich auf einen, unter dem 4. Juni 1841 an den Senat ergangenen Kaiserlichen Ukas, den Befehl enthaltend, die im Reichsrathe durchgesehenen „ergänzenden Regeln über die Stempelpapier-Gebühren“ vom 1. Januar 1842 ab in Kraft zu setzen. Nach Punkt 8 dieser ergänzenden Regeln beträgt der Stempel zu den Pässen der Ausländer — ohne Unterschied der Personen und der Zeitdauer der Gültigkeit, — 2 Silberrubel, während früher dazu ein Stempel von nur 15 Copeken Silber angewendet wurde, so daß jetzt, nach dem Bericht des Königlichen Consuls zu Libau, in Curland für ein solches Document, einschließlich der Ausfertigungsgebühren, die Summe von 3 Rubeln 50 Copeken Silber zu zahlen ist — eine Ausgabe, die besonders denjenigen Personen, welche durch Handarbeit ihren Unterhalt zu erwerben und ihren Wohnort öfters zu verändern genöthigt sind, sehr fühlbar wird, weil der Aufenthaltspass bei jeder Wohnortsveränderung, bei fortgesetztem Aufenthalte an einem und demselben Orte, aber nur jährlich zu erneuern ist.

Je öfter die Fälle vorkommen, daß Preussische Unterthanen sich in Folge früherer Unkenntniß der in Rußland hinsichtlich des Passwesens bestehenden Einrichtungen in Bedrängniß befinden, um so mehr halte ich mich verpflichtet, die geneigte Aufmerksamkeit Eines Königlichen hohen Ministerii auf diesen Gegenstand zu lenken und Hochdessen näherer Erwägung ganz ergebenst anheimzustellen: ob es nicht vielleicht angemessen und thunlich sein dürfte, denjenigen Preussischen Unterthanen, welche zu den niederen Klassen gehören und sich nach Rußland zu begeben beabsichtigen, schon vor ihrer Abreise aus den Königlichen Staaten, von den in der fraglichen Beziehung hier bestehenden Verhältnissen und Verordnungen so genau als möglich Behufs ihrer Warnung unterrichten zu lassen.

St. Petersburg, den 27. Mai 1843.

v. Liebermann.

An  
Ein Königliches hohes Ministerium  
der auswärtigen Angelegenheiten  
zu Berlin.

Abchrift hiervon zur Nachricht mit dem Auftrage, bei etwaigen Nachsuchungen von Pässen nach Rußland jedesmal die Passsucher wegen der für Unvermögende fast unerschwinglichen Kosten zu bedeuten und sie zu verwarnen.

Doppelu, den 7. August 1843.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**  
Heidfeld.

An  
den Königlichen Landrath Herrn Baron v. Durant  
Hoch- und Wohlgeboren zu Rybnik.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

188) Die wegen Diebstahl aufgegriffene und an die Polizeiverwaltung zu Odersch überlieferte Rosalia verw. Sorge, geb. Unruh, aus Catherein bei Troppau, ist in der Nacht vom 12. zum 13. v. M., noch ehe sie an das Kriminalgericht abgeliefert werden konnte, mittelst gewaltsamen Durchbruchs ver. Decke im Arrestlocale zu Odersch mit den ihr angelegten Fuß- und Handeisen entsprungen. Die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen werden aufgefordert, auf die unten näher